

# Benutzungsordnung Yachthafen Burgtiefe

Für den Yachthafen Burgtiefe hat der Tourismus-Service Fehmarn die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Der Yachthafen Burgtiefe unterliegt dem Tourismus-Service Fehmarn. Dieser ist ein Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn. Der Yachthafen dient der Unterbringung von Segel- und Motorbooten sowie Hausboten,
- (2) Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken einschließlich der Schutzmolen und Uferbefestigungen, die Hafenanlagen mit Gebäuden, sowie die Straße „Am Yachthafen“ mit den dazugehörigen Parkplätzen.
- (3) Die Hafeneinfahrt wird durch die Abzweigung zum Hauptfahrwasser nach dem kommunalen Hafen Burgstaaken begrenzt.

## § 2

### Einschränkungen

- (1) Der Yachthafen darf nur von Segel- und Motorbooten, sowie von den Seenotrettungsfahrzeugen der DGzRS und von behördlichen Wasserfahrzeugen benutzt werden. Fischereiboote sowie anderen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten ist das Befahren und ein Verbleiben nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet.
- (2) Der Hafen darf nur mit Wasserfahrzeugen mit einem Tiefgang bis zu 2,80 Meter benutzt werden. Bei Wasserständen unter Normalwasser ist der zulässige Tiefgang entsprechend kleiner.

## § 3

### Zuweisung von Liegeplätzen, An- und Abmeldung

- (1) Die Nutzung von Dauer- und Saisonliegeplätzen erfolgt durch einen schriftlichen Liegeplatzvertrag. Die Zuweisung von Liegeplätzen erfolgt durch den Hafenmeister.
- (2) Der Hafenmeister oder seine Vertreter sind berechtigt, den Inhabern von Liegeplätzen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im Interesse der ordnungsgemäßen Unterbringung oder der besseren Ausnutzung des Hafens erforderlich ist. Führen die Bootseigner die angeordnete Verlegung nicht aus, ist der Hafenmeister berechtigt, das Wasserfahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners zu verlegen.
- (3) Die Inhaber von Dauer- und Saisonliegeplätzen haben ihre Wasserfahrzeuge beim Hafenmeister an- und abzumelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig zu Wasser gelassen werden bzw. den Hafen anlaufen oder aus dem Wasser genommen werden bzw. letztmalig aus dem Hafen auslaufen. Dies gilt auch bei Abwesenheit von mehr als 48 Stunden. Der Tourismus-Service Fehmarn vertreten durch den Hafenmeister hat das Recht, Liegeplätze, die länger als 48 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Wasserfahrzeuges anderweitig zu vergeben, auch wenn die erforderliche Abmeldung unterblieben ist.
- (4) Gastlieger haben sich unverzüglich nach dem Einlaufen beim Hafenmeister oder dessen Vertreter anzumelden. Eine Anmeldung ist auch über bereitgestellte Plattformen (z.B. gomarina) möglich.
- (5) Der Name des Wasserfahrzeuges muss jederzeit erkennbar sein.

## § 4

### Fahrregeln

- (1) Wasserfahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur auf kleinster Stufe gefahren werden.
- (2) Einlaufende Wasserfahrzeuge haben Vorfahrt.
- (3) Wasserfahrzeuge dürfen sich bei ihren Ein- und Auslaufmanövern in der Hafeneinfahrt nur solange aufhalten wie unbedingt erforderlich. Jeglicher andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt oder unnötiges Kreuzen vor der Hafeneinfahrt ist untersagt.

## § 5

### Verhalten im Hafen

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Insbesondere sind verboten:

- (1) Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen auf den Stegen und im übrigen Hafengebiet
- (2) Das Abstellen von Bootsanhängern und sonstigen Transportgeräten
- (3) Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens
- (4) Die Benutzung von Bordtoiletten im Hafen
- (5) Das Baden und Angeln sowie das Tauchen zu Übungszwecken
- (6) Das Befahren der Stege mit Fahrrädern (ausgenommen Hafenmeister und dessen Vertreter), Krafträdern, Rollschuhen, E-Rollern und Rollern.
- (7) Offenes Feuer oder die Benutzung von Grilleinrichtungen an Bord und auf den Stegen.
- (8) Längeres Laufenlassen von Maschinen und Motoren im Stand.
- (9) Ruhestörender Lärm jeglicher Art.
- (10) Das Füttern von Wasservögeln.
- (11) Das Angeln, sowie das Ausbringen von Fischereigeräten wie z. B. Reusen, Netzen und Angelschnüren.
- (12) Das Schlachten und Ausnehmen von Fischen.
- (13) Das Befliegen mit Drohnen, Lenkdrachen und oder anderen Fluggeräten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Tourismus-Service Fehmarn gestattet.
- (14) Die Weitergabe von Transpondern und Benutzungs-codes an unberechtigte Dritte.
- (15) Das Radfahren auf der Promenade.

# Benutzungsordnung Yachthafen Burgtiefe

## § 6

### Benutzung der Liegeplätze und Einrichtungen des Yachthafens

- (1) Jeder Hafenbenutzer ist verpflichtet, den zugewiesenen Liegeplatz und die übrigen Einrichtungen und Anlagen des Yachthafens pfleglich zu behandeln, auf Sauberkeit zu achten und sich nach der Hafeneinrichtung zu richten. Der Bootseigner haftet für von ihm verursachte Beschädigungen an den Hafeneinrichtungen. Unberechtigten ist der Zutritt zu den Stegen und Slipanlagen sowie zur Tankstelle untersagt. Ebenfalls ist der Aufenthalt im Kranbereich während des Kranbetriebes verboten.
- (2) Der Yachthafen darf nur in der Zeit nach der Frostperiode (ca. 01.04.) bis Ende der Segelsaison 31.10. eines jeden Jahres benutzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Tourismus-Service Fehmarn. Hiervon ausgenommen ist die gesamte Kailänge des neuen Fähranlegers am Yachthafenplatz. Hier ist unter Einhaltung der Anweisungen des Hafenmeisters eine ganzjährige Nutzung des Liegeplatzes zulässig.
- (3) Für die Benutzung des Yachthafens sind Benutzungsentgelte zu entrichten. Die Entgelte richten sich nach dem jeweils gültigen Hafentarif. Für die Benutzung der Slipanlage und der Krananlage, sind besondere Entgelte an den Betreiber zu entrichten. Die Höhe dieser Entgelte sowie der Liegeplatzgebühren werden im Aushangkasten bekannt gemacht.
- (4) Gastlieger, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Absatz 4 nicht nachgekommen sind, können mit einem zusätzlichen Entgelt in Höhe eines zweifachen Tagessatzes belegt werden.
- (5) Die Entnahme von Frischwasser in größerem Umfang ist dem Hafenmeister anzuzeigen. Die Entnahme von Wasser dient ausschließlich der Trinkwasserversorgung. Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist im Yachthafen strengstens untersagt.
- (6) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind allseits Fender anzubringen, um gegenseitige Beschädigungen zu vermeiden. Jedes Fahrzeug ist der Schiffsgröße und Tonnage entsprechend mit Festmacherleinen zu sichern.
- (7) Die Kranbrücke darf nur für die Dauer des Ausrüstungsvorganges benutzt werden. An der Tankstelle darf nur zum Bunkern festgemacht werden.
- (8) Die Benutzung der entgeltpflichtigen Slipanlagen ist nur mit Genehmigung des Hafenmeisters zulässig. Zwei Slipanlagen sind entgeltfrei mit Hafentrailer nutzbar.
- (9) Die Parkplätze am Yachthafen dürfen nur von Liegeplatzinhabern benutzt werden. Die Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, die vom Tourismus-Service Fehmarn ausgegebenen Parkplatzausweise gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Parkausweise dürfen nicht kopiert werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Abstellen von LKW, Bussen, Wohnwagen und Trailern außerhalb speziell gekennzeichneten Flächen ist untersagt. Für Wohnmobile stehen drei Stellplätze zur Verfügung. Campingplatzähnliches Verhalten ist nicht gestattet.

## § 7

### Gewerbliche Betätigung und Werbung

Das Benutzen des Hafens zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlicher Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nach § 9 zu regeln.

## § 8

### Zu widerhandlungen

Wenn Fahrzeugführer von Land- und Wasserfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafeneinrichtung zu widerhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Tourismus-Service Fehmarn Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen. Bei groben Verstößen gegen die Hafeneinrichtung kann der betreffende Fahrzeugführer mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden. Zu widerhandlung gegen diese Betriebsordnung können zur Anzeige gebracht werden.

## § 9

### Ausnahmegenehmigungen

Der Tourismus-Service Fehmarn kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ordnung erteilen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes unterwirft sich jeder Bootseigner den Bestimmungen dieser Ordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Hafeneinrichtung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Fehmarn, den 10.08.2022

Tourismus-Service Fehmarn  
gez. Oliver Behncke  
Oliver Behncke  
Tourismusdirektor